

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 10. September 1946

46. Stück

- 140.** Bundesverfassungsgesetz: Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre.  
**141.** Bundesverfassungsgesetz: Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren.  
**142.** Bundesverfassungsgesetz: Bestimmungen, die auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung getroffen werden.  
**143.** Bundesverfassungsgesetz: Aufhebung des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307.  
**144.** Bundesgesetz: Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates.  
**145.** Bundesgesetz: Vorläufige Maßnahmen für die Wiederherstellung kriegsbeschädigter Wohnhäuser.  
**146.** Bundesgesetz: Scheidemünzengesetz.  
**147.** Bundesgesetz: Punzierungspflichtgesetz.  
**148.** Bundesgesetz: 3. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle.

**140. Bundesverfassungsgesetz vom 24. Juli 1946 über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Ersucht ein Staat in einer Strafsache, für die nach österreichischem Recht gemäß § 1, Abs. (1), des Verfassungsgesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 177, über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens (Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes), das Volksgericht zuständig wäre, um Rechtshilfe oder um die Auslieferung oder Durchlieferung einer Person, so steht der Umstand, daß der Täter österreichischer Staatsbürger ist, der Gewährung der Rechtshilfe und der Bewilligung der Auslieferung oder Durchlieferung nicht entgegen.

§ 2. Der zweite Satz im Abs. (1) des § 10 des Verfassungsgesetzes vom 26. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 32, über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetzes) hat zu entfallen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz und für Inneres betraut.

	Renner	
Figl	Gerö	Helmer

**141. Bundesverfassungsgesetz vom 24. Juli 1946 über die Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Bis zum 30. Juni 1947, ist die Todesstrafe auch im ordentlichen Verfahren zulässig; seit dem 1. Mai 1945 in Kraft getretene gesetzliche

Bestimmungen, die die Todesstrafe androhen, bleiben bis dahin in Geltung.

§ 2. Die Bundesgesetzgebung kann anordnen, daß auch in Strafverfahren wegen der im Artikel 91, Abs. (2), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bezeichneten Verbrechen und Vergehen bis zum 30. Juni 1947 Schöffen an der Rechtsprechung teilnehmen; seit dem 1. Mai 1945 in Kraft getretene gesetzliche Bestimmungen dieser Art bleiben bis dahin in Geltung.

§ 3. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit Rückwirkung auf den 19. Juni 1946 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist die Bundesregierung betraut.

	Renner	
Figl	Schärf	Helmer
Maisel	Zimmermann	Kraus
Krauland	Ubeleis	Altmann
	Gruber	Weinberger

**142. Bundesverfassungsgesetz vom 25. Juli 1946, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Bestimmungen des § 15 des Gesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz — Behörden-ÜG.), gelten bis zu einer anders lautenden verfassungsgesetzlichen Regelung als Verfassungsbestimmungen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Renner	
Figl	Schärf	Helmer
Maisel	Zimmermann	Kraus
Krauland	Ubeleis	Altmann
	Gruber	Weinberger

**143. Bundesverfassungsgesetz vom 25. Juli 1946, womit das Gesetz vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, aufgehoben wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Gesetz vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiet zu treffen, wird aufgehoben.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

			Renner	
	Figl	Schärf	Helmer	Gerö
	Maisel	Zimmermann	Kraus	Heinl
	Krauland	Ubeleis	Altmann	Gruber
				Hurdes Frenzel Weinberger

**144. Bundesgesetz vom 3. Juli 1946 über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im Interesse einer einheitlichen und allen Bedürfnissen entsprechenden Führung der staatlichen Fürsorge für Kriegsinvalide und Kriegshinterbliebene sowie zur raschen Herstellung des Einvernehmens mit den sachlich beteiligten Bundesministerien wird im Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Invalidenfürsorgebeirat errichtet.

§ 2. Der gutachtlichen Beratung des Invalidenfürsorgebeirates unterliegen alle grundsätzlichen Fragen der Fürsorge für Kriegsinvalide und Kriegshinterbliebene, insbesondere die Angelegenheiten der Gesetzgebung auf diesem Gebiete.

§ 3. (1) Der Invalidenfürsorgebeirat besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden;
- b) je einem Vertreter der beteiligten Bundesministerien;
- c) zwölf Vertretern der organisierten Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen;
- d) einem Vertreter der Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen, einem Vertreter der Landwirtschaftskammern und zwei Vertretern der Kammern für Arbeiter und Angestellte.

(2) Den Vorsitz führt der Bundesminister für soziale Verwaltung oder ein von ihm hierfür bestellter Vertreter.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Fachleute mit beratender Stimme beizuziehen.

(4) Die Funktionsdauer der Mitglieder des Invalidenfürsorgebeirates beträgt drei Jahre.

§ 4. (1) Die Vertreter der Kammern und die Vertreter der organisierten Kriegsinvaliden und

Kriegshinterbliebenen sowie die erforderlichen Ersatzmänner werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Grund der von den Kammern und den organisierten Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen erstatteten Vorschläge berufen. Zur Erstattung von Vorschlägen sind nur diejenigen Vereinigungen von Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen berechtigt, die nach den von der Vereinsbehörde genehmigten Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet sind und die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen dieses Personenkreises bezwecken.

(2) Bestehen nebeneinander mehrere Vereinigungen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt eine Vereinbarung über das Vorschlagsrecht nicht zustande, so entscheidet hierüber der Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf das Ergebnis eines nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführenden Ermittlungsverfahrens, durch das die Mitgliederstärke der in Betracht kommenden Vereinigungen festzustellen ist. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Verordnung überlassen.

§ 5. Die Mitgliedschaft im Invalidenfürsorgebeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern (§ 3, Abs. (1), lit. c und d) gebührt der Ersatz der notwendigen Reiseauslagen.

§ 6. Die Geschäftsordnung des Invalidenfürsorgebeirates wird durch Verordnung erlassen.

§ 7. Die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 591, betreffend die Errichtung einer ständigen Invalidenfürsorgekommission im Staatsamt für soziale Verwaltung, tritt außer Kraft.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

		Renner	
	Figl		Maisel

**145. Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über vorläufige Maßnahmen für die Wiederherstellung kriegsbeschädigter Wohnhäuser.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1946 die Bundeshaftung für Darlehen, die von Hauseigen-

tüchern zur Wiederherstellung oder Erhaltung kriegsbeschädigter Wohnhäuser nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen werden, zu übernehmen. Der Bund haftet als Ausfallsbürge. Die Bundeshaftung erstreckt sich auch auf die Verzinsung der Darlehen.

(2) Die Summe solcher Darlehen, für die die Ausfallsbürgschaft übernommen werden kann, darf den Betrag von 200 Millionen Schilling nicht übersteigen.

(3) Die nach diesem Gesetz durch die Bürgschaft des Bundes gesicherten Darlehen sind mündelsichere Anlagen.

(4) Die Ausfallsbürgschaft darf nur übernommen werden, wenn sich der Gläubiger verpflichtet, dem Bundesministerium für Finanzen jede Säumnis des Schuldners bekannt zu geben und ohne Zustimmung des Bundesministers für Finanzen dem Schuldner keine Stundung zu gewähren sowie keine Abtretung oder Umwandlung des Darlehens vorzunehmen.

(5) Das Bundesministerium für Finanzen hat Richtlinien aufzustellen, nach denen die Ausfallsbürgschaft übernommen wird.

§ 2. Wie die Kosten für die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung zerstörten oder beschädigten Wohnhäuser endgültig zu tragen sind, wird durch ein eigenes Bundesgesetz geregelt.

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung auf unbedeutende Kriegsschäden und auf Bauherstellungen, die nur als Instandhaltungsarbeiten (§ 7 Mietengesetz) anzusehen sind.

(2) Der Kriegsschaden ist unbedeutend, wenn er in Wohnhäusern, deren Mietzinsbildung dem Mietengesetz unterliegt, den Hauptmietzins für ein Jahr, andernfalls die Hälfte des Jahresbruttomietzinses nicht überschreitet.

§ 4. Wohnhäuser im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Baulichkeiten, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und nach den steuerrechtlichen Vorschriften nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

§ 5. Für die nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Schadensbehebungen ist eine bauwirtschaftliche Genehmigung einzuholen. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien Richtlinien mit Dringlichkeitsstufen aufzustellen, nach denen unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Beschädigung, die Dringlichkeit der Behebung und die Anzahl der wiederherzustellenden Wohnungen die bauwirtschaftliche Genehmigung zu erteilen ist. Diese Richtlinien sind im Erlaßwege bekanntzugeben.

§ 6. (1) Das Ansuchen um Übernahme der Ausfallsbürgschaft ist an das Bundesministerium für Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle zu richten; diesem Ansuchen sind die Bewilligung der Baubehörde, die bauwirtschaftliche Genehmigung, das Finanzierungsprojekt mit dem Kostenvoranschlag und die Darlehenszusicherung des Kreditgebers anzuschließen.

(2) Über das Ansuchen entscheidet das Bundesministerium für Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 7. Die Bauvorhaben, für die eine Ausfallsbürgschaft übernommen wird, müssen bis 31. Dezember 1946 begonnen und bis 30. April 1947 vollendet sein.

§ 8. Die zur Erfüllung der Aufgaben dieses Bundesgesetzes erforderlichen Rechtsgeschäfte, Amtshandlungen, Urkunden, Protokolle, Eingaben, amtlichen Ausfertigungen und Zeugnisse sind steuer- und gebührenfrei.

§ 9. (1) Die nach diesem Bundesgesetz wiederhergestellten Wohnungen sind als freiwerdende Wohnungen im Sinne des § 4 des Wohnungsanforderungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 138/1945, anzusehen.

(2) Für die Verfügung über die wiederhergestellten Wohnungen gelten lediglich die Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes mit folgenden Ergänzungen:

a) Der Altmietler hat vor den im § 15, Abs. (1), des Wohnungsanforderungsgesetzes genannten Personen Anspruch auf seine wiederhergestellte Wohnung.

b) Bei Abschluß eines Mietvertrages gemäß § 17, Abs. (2), des Wohnungsanforderungsgesetzes gelten die Mietbedingungen im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung.

(3) Altmietler ist, wer im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung Mieter war. Dem Altmietler werden seine nahen Angehörigen (§ 19, Abs. (2), Ziffer 11, Mietengesetz), die mit ihm bei Eintritt der Kriegseinwirkung im gleichen Haushalt gelebt haben, gleichgestellt.

(4) Unter den im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung geltenden Bedingungen sind die aus Gesetz und Vertrag sich ergebenden Mietbedingungen zu verstehen.

(5) Die Abs. (1) bis (4) gelten auch für Geschäftsräume.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Renner

Figl

Zimmermann

Heini

Maisel

**146. Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über die Ausprägung und Ausgabe von Scheidemünzen (Scheidemünzengesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, Scheidemünzen aus unedlen Metallen (Nickel, Kupfer, Aluminium, Zink oder Legierungen solcher Metalle) auszuprägen und in den Verkehr zu setzen.

(2) Die Zusammensetzung, die Ausmaße und die Ausstattung der Münzen bestimmt das Bundesministerium für Finanzen mit Verordnung.

(3) Der Betrag der auf Grund dieses Bundesgesetzes auszubehenden Münzen darf höchstens 40 S je Kopf der Bevölkerung betragen.

§ 2. Die Münzen können auf 1, 2, 5, 10, 50 Groschen, 1, 2 und 5 Schilling lauten.

§ 3. (1) Die Münzen werden ausschließlich für Rechnung des Bundes ausgeprägt und sind durch die Österreichische Nationalbank in Umlauf zu bringen. Die Österreichische Nationalbank hat dem Bund den vollen Nennwert zu bezahlen.

(2) Sammeln sich in den Kassen der Österreichischen Nationalbank Bestände an Scheidemünzen an, die während der Dauer von mindestens einem Monat 10 v. H. des Umlaufs der betreffenden Münzsorte übersteigen, so ist die Bank berechtigt, den Mehrbetrag über diese 10 v. H. dem Bund zurückzustellen und aus dem vom Bund bei ihr gehaltenen Barguthaben den Nennwert des zurückgestellten Betrages zurückzubehalten oder dessen Vergütung vom Bund zu fordern.

§ 4. (1) Bei allen Kassen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften sowie ihrer Betriebe sind Scheidemünzen im Nennwert von 1 bis 5 g bis zum Gesamtbetrag von 2 S, Scheidemünzen zu 10 g bis zum Gesamtbetrag von 20 S, Scheidemünzen zu 50 g und 1 S bis zum Gesamtbetrag von 50 S, die übrigen Werte ohne Begrenzung zum Nennwert in Zahlung zu nehmen.

(2) Die Scheidemünzen sind von den Bundeskassen nach Maßgabe der verfügbaren Kassenbestände gegen Banknoten umzuwechseln.

(3) Bei den Kassen der Österreichischen Nationalbank werden die Scheidemünzen ohne Begrenzung in Zahlung und in Verwechslung gegen Banknoten angenommen.

(4) Im Privatverkehr sind Scheidemünzen im Nennwert von 1 bis 5 g bis zum Gesamtbetrag von 1 S, Scheidemünzen zu 10 g bis zum Gesamtbetrag von 10 S, Scheidemünzen zu 50 g und 1 S bis zum Gesamtbetrag von 25 S, die höheren

Werte bis zum Gesamtbetrag von 100 S zum Nennwert in Zahlung zu nehmen.

§ 5. (1) Auf andere Weise als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, unkenntlich gewordene oder sonst auffallend veränderte Scheidemünzen verlieren ihre Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel. Kommen derlei Münzstücke bei den Kassen des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Österreichischen Nationalbank vor, so sind sie auffallend zu entwerten und dem Einreicher ohne Entschädigung zurückzustellen. Gefälschte Münzstücke sind ohne Ersatz einzuziehen und an das Hauptmünzamt abzuführen.

(2) Scheidemünzen, die infolge längeren Umlaufs durch Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar von den öffentlichen Kassen in Zahlung oder Verwechslung genommen, sind aber für Rechnung des Bundes zur Umprägung einzuziehen.

§ 6. (1) Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, auf Grund dieses Bundesgesetzes ausgegebene Scheidemünzen unter Setzung einer Einlieferungsfrist mit Verordnung einzuziehen und bei Bedarf durch Scheidemünzen anderer Ausstattung oder anderen Nennwertes im Rahmen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu ersetzen.

(2) Eingezogene Scheidemünzen sind zum vollen Nennwert in gesetzliche Zahlungsmittel einzuwechseln.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner

Figl

Zimmermann

**147. Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über die Wiedereinführung der Punzierungs-pflicht in Österreich (Punzierungspflicht-gesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Anordnung über die Befreiung von der Punzierungspflicht vom 27. September 1944, Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums, Seite 328, wird aufgehoben.

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften treten wieder in Kraft.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner

Figl

Zimmermann

**148.** Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung der 2. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle abgeändert wird (3. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung der 2. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle wird wie folgt geändert:

1. Im § 3, Abs. (1), treten an die Stelle der Worte: „binnen zwölf Monaten vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes angefangen“ die Worte: „bis 31. Dezember 1946“.

2. Im § 4, Abs. (2), treten an die Stelle der Worte: „binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ die Worte: „bis 30. Juni 1947“

#### Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 15. Juli 1946 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Renner

Figl

Helmer



# **BUNDESGESETZBLATT**

**FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH**

**Bezugspreis für das Jahr 1946**

**für ständige Bezieher im Inland . . . S 30'—**

**für ständige Bezieher im Ausland . . . S 40'—**

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto: Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, sowie beim Verlag der

**ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI**

**Wien III, Rennweg 12 a**